

Eisenstadt, 5.2.2021
Mag.B/Ko

Ergeht per E-Mail an alle niedergelassenen Ärzte und Wohnsitzärzte

**COVID 19-Update:
„Zutrittstest“ für körpernahe Dienstleistungen, Einreiseregulungen –
Förderung elmpfpass – Abrechnung von Impfungen -
Diverses**

Sehr geehrte Frau Kollegin,
Sehr geehrter Herr Kollege!

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen wiederum gesammelt wichtige und aktuelle Informationen zur Thematik COVID 19 geben.

Uns ist bewusst, dass Sie derzeit mit vielen neuen, teils sich täglich, wenn nicht stündlich ändernden Informationen überflutet werden. Die Regierung kündigt in Pressekonferenzen etwas an, die Medien schreiben darüber, die Patienten werden – wie jetzt gerade - bei Ihnen z.B. wegen eines Attests vorstellig – aber das zugrunde liegende Gesetz oder die Verordnung kommt in letzter Minute. Dieses Vorgehen begleitet uns seit Monaten, so auch dieses Mal. Die ab Montag geltende Verordnung betreffend Lockerungsmaßnahmen und Zutrittstest etc. ([LINK](#)) wurde gerade eben – Freitag, 5.2.2021, ca.12:10 Uhr – kundgemacht.

1. Zutrittstests für körpernahe Dienstleistungen

Ab 8.2.2021 erfolgen die ersten Öffnungsschritte nach dem Lockdown, so öffnen der Handel oder auch körpernahe Dienstleister (z.B. Friseur). Letztere dürfen allerdings nur mit Nachweis eines nicht länger als 48 Stunden alten negativen Antigen- oder PCR-Test aufgesucht werden (ausgenommen Kinder bis 10 Jahre). Als Nachweis dient eine Bestätigung eines behördlichen Testzentrums, ein ärztliches Zeugnis, ein Laborbefund, eine Testbestätigung einer Apotheke oder das Ergebnis eines betriebsinternen Tests, sofern dieser von einer medizinischen Fachkraft durchgeführt wird. Selbsttests werden nicht anerkannt. Das Erfordernis eines derartigen Tests hat seit gestern dazu geführt, dass die sieben Teststraßen im Burgenland in kürzester Zeit ausgebucht waren und für die nächsten Tage sind, sodass es viele Anfragen auch an die Ärzteschaft nach einem Test gibt. Dabei handelt es sich um eine Privatleistung (nur symptomatische Patienten können ja mit den Kassen direkt abgerechnet werden); auf Grund einer gestern erfolgten Umfrage unter KollegInnen beträgt der übliche Tarif in etwa € 40,00. Manche Gemeinden haben mit dem ansässigen Hausarzt vereinbart, dass die Gemeinde zum Teil diese Kosten übernimmt. Weiters gibt es Überlegungen im Land Burgenland, auch niedergelassene Ärzte in die Teststrategie mit Direktabrechnungsmöglichkeit mit dem Land einzubeziehen; ob es dazu kommt und wie die Konditionen dann sind, steht noch nicht fest. Wir werden darüber informieren. In der Anlage erhalten Sie ein Musterattest für einen negativen Antigen- oder PCR-Test.

Kein aktueller Test ist notwendig, wenn durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt wird, dass die Person in den letzten sechs Monaten an COVID 19 erkrankt war (Musterattest ebenfalls anbei;

selbstverständlich dürfen Sie derartige Atteste nur ausstellen, wenn Ihnen die Informationen - positiver PCR- oder Antigentest - auch vorliegen) oder ein höchstens sechs Monate alter Laborbefund über neutralisierende Antikörper vorgelegt wird.

2. Einreisebestimmungen

Ab Mittwoch, den 10. Februar 2021, werden die Einreiseregeln in Österreich verschärft. Auch regelmäßige Pendlerinnen und Pendler (zu beruflichen Zwecken, zur Teilnahme am Schul- oder Studienbetrieb, zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners) müssen bei Einreise aus Ländern mit hohen Infektionszahlen (das sind jene, die nicht in Anlage A genannt sind – und damit aus allen Nachbarländern Österreichs) ein negatives PCR- oder Antigen-Testergebnis mitführen, das nicht älter als 7 Tage – gerechnet ab dem Zeitpunkt der Probennahme) sein darf. Das negative Testergebnis ist bei einer Kontrolle vorzuweisen. Kann das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis nicht vorgelegt werden, ist unverzüglich, jedenfalls binnen 24 Stunden nach der Einreise ein molekularbiologischer Test oder Antigen-Test durchführen zu lassen. Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen.

Ausreichend für die Einreise ist nunmehr auch ein in Österreich ausgestelltes Testergebnis, welches zumindest folgende Daten umfasst:

Vor- und Nachname der getesteten Person, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Probennahme, Testergebnis (positiv oder negativ), Unterschrift der testdurchführenden Person und Stempel der testdurchführenden Institution oder Bar- bzw. QR-Code. Das unter Punkt 1 angeführte Musterattest können Sie auch für diese Zwecke verwenden.

Weiters ist ab 10.02.2021 eine elektronische Registrierung mittels Pre-Travel-Clearance auch für Pendler erforderlich. Im Folgenden der [LINK](#)

Pendler müssen sich bei jeder Änderung der Daten neu registrieren, jedenfalls aber nach 7 Tagen und Pendler, die seltener als einmal pro Woche einreisen, registrieren sich jeweils vor der Einreise. Die Online-Registrierung für Pendler ist ab Mittwoch, 10.2.2021, verpflichtend, nach Information des Bundesministeriums kann eine Vorab-Registrierung schon ab Sonntag, 7.2.2021, durchgeführt werden. Falls eine Online-Registrierung nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen ein ausgedrucktes Formular ausgefüllt und bei einer Kontrolle abgegeben werden.

Berufspendlern aus Ungarn wird weiters empfohlen als Nachweis der Pendlereigenschaft bei der Grenzkontrolle weiterhin das unter diesem [Link](#) befindliche Formular mitzuführen.

3. elmpfpass

Wie mitgeteilt ist Voraussetzung für die Abrechnung der COVID 19-Impfung mit den Kassen die Erfassung der Impfung im elmpfpass. Laut eHealth-VO-Novelle müssen jedenfalls ab 28.1.2021 erfolgte COVID 19-Impfungen sowie Influenza-Impfungen im elmpfpass eingetragen werden; vorher durchgeführte Impfungen können nachgetragen werden.

Die Arztsoftwarefirmen bieten dafür ein (kostenpflichtiges) Modul an, wofür es für Kassenärzte eine Förderung von bis zu € 1.300,00 gibt. Die Antrags- und Auszahlungsmodalitäten stehen noch nicht fest; wir werden Sie darüber auf dem Laufenden halten. Es handelt sich dabei um einen echten, nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss (siehe Beilage – bitte Ihrem Steuerberater weiter geben!). Auch ohne Modul ist über die Weboberfläche des e-card-Systems die Eintragung in den elmpfpass möglich (Anleitung siehe unter folgendem [Link](#)).

Trotz ursprünglicher Zusage des Ministeriums sind Wahlärzte laut Gesetzesbeschluss von der Förderung ausgenommen, die ÖÄK fordert hier vehement die Einhaltung der Zusage ein.

4. Impfordinationen

Neben Impfstraßen sollen Impfungen auch in Ordinationen stattfinden. Auf der geringen Menge an Impfdosen und logistischen Gründen gibt es vorerst im Burgenland nur 30 Impfordinationen, die über das gesamte Bundesland regional verteilt sind. Um ein Missverständnis auszuräumen: Diese 30 Impfordinationen bekommen die Impflinge vom zentralen Vormerksystem zugeteilt und können daher nicht „ihre“ Patienten impfen. Bereits im März wird die Ausweitung auf mehr als 30 Impfordinationen erfolgen; Ziel ist selbstverständlich, dass – wenn genug Impfstoff da ist – alle niedergelassenen Ärzte, die das möchten, in der Ordination impfen können.

5. Impfungen in den Alten-/Pflegeheimen - Abrechnung

Für die Impfungen in den Alten-/Pflegeheimen wird die Abrechnung nach einem Stundensatz erfolgen. Die zu Grunde liegende Abrechnungsrichtlinie wurde seitens des Bundes noch nicht erlassen. Sobald diese vorliegt, werden wir die Impfähzte über die Abrechnungsmodalitäten informieren. Zu etwas Verwirrung hat das (wieder einmal nicht mit uns abgesprochene) Rundschreiben der ÖGK vom 1.2.2021 (siehe [Link](#)) betr. der Verordnung zur Durchführung der Impfungen im niedergelassenen Bereich geführt, wo festgehalten ist, dass vor dem 28.1.2021 erfolgte Impfungen nicht abrechenbar sind. Dies betrifft nicht die (nach Stundensatz abrechenbaren) Impfungen in den Heimen, sondern die nach Stichhonorar abrechenbaren Impfungen in Ordinationen, die ohnehin noch nicht stattgefunden haben.

6. Diverses

[Hier](#) finden Sie weiters ein Schreiben des Bundesministeriums betr. Off-Label-Gebrauch von Covid 19-Impfstoff sowie die nunmehr vorliegenden Fachinformationen zum Impfstoff von [Moderna](#) sowie [Astra-Zeneca](#).

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Ärztchammer für Burgenland

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Michael Schriegl eh.

Dr. Michael Lang eh.

Beilagen